

Grußwort  
des Beauftragten der Bundesregierung  
für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten

Hartmut Koschyk, MdB

anlässlich der Sitzung  
des Stiftungsrats  
der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Dienstag, den 26. April 2016

Sitzungsbeginn: 11.00 Uhr

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Sitzungsraum: Raum C.0.435

Sehr geehrter Herr Dr. Lehnguth

sehr geehrte Mitglieder des Stiftungsrates,

sehr geehrte Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der  
Geschäftsstelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, ist es für mich eine besondere Freude, Sie heute im neuen Dienstsitz des Bundesministeriums des Innern begrüßen zu können. Herr Minister de Maizière bat mich, Ihnen seine Grüße und seinen Dank für die Ihre Arbeit auszusprechen. Dieser Bitte komme ich sehr gerne nach. Die Einladung, Ihre diesjährige Sitzung in Berlin, im neuen Dienstsitz des BMI durchzuführen, wurde aus mehreren Gründen ausgesprochen:

Zum einen, um Ihnen die Gelegenheit zu geben, den neuen Dienstsitz des BMI kennen zu lernen. Ich hoffe, Sie hatten bereits oder haben noch die Möglichkeit das Gebäude in Augenschein zu nehmen und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Vor allem aber weil das Jahr 2016 einen Wendepunkt in der Geschichte der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) markiert. Mit der vom Parlament beschlossenen und mit den 11,5 Mio. Euro hierfür zusätzlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für eine einmalige Abschlusszahlung endet die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Geschäftsstelle für Leistungen nach § 18 HHG<sup>1</sup> und damit die Zuständigkeit des BMI für die Stiftung.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG)

Auch wenn die alleinige Rechtsaufsicht über die Stiftung erst zum 1.1.2018 in das BMJV wechselt, wird die Stiftung ihren Kernauftrag im Zuständigkeitsbereich des BMI in diesem Jahr beenden. Das möchte ich zum Anlass für eine kurze Rückschau und vor allem dafür nutzen, Ihnen den Dank und die Wertschätzung des Bundesinnenministeriums auszudrücken.

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist durch § 15 HHG als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Die Errichtung erfolgte am 1.8.1969. Die Aufnahme ihrer Tätigkeit erfolgte am 1.7.1970; bis heute ist der Sitz der Geschäftsstelle in Bonn.

Maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des HHG und der Stiftung hat der damalige Bundesminister der Finanzen Dr. Franz Josef Strauß ausgeübt. Federführend für die Errichtung der Stiftung war im Jahr 1969 das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte unter dem im letzten Jahr verstorbenen Minister Heinrich Windelen. Ein Teil des Aufgabenbereichs des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte ist nach der Auflösung in den Zuständigkeitsbereich BMI übergegangen. Das BMI hatte damit auch die Zuständigkeit für die Stiftung als neuen Aufgabenbereich übernommen.

Der Aufgabenbereich der Stiftung für ehemalige politische Gefangene unterliegt den gleichen historischen und gesellschaftlichen Entwicklungen wie andere Aufgaben, die an den zweiten Weltkrieg und die sich anschließende Dekade anknüpfen. Die Antragsberechtigten sind i.d.R. hochbetagt. Daher stellt sich die Frage, wie das Leid, das sie erfahren haben, in einer - nicht nur für sie selbst- wahrnehmbaren Weise nochmal angemessen gewürdigt werden kann. Das war auch der tragende Gedanke bei der Abschlusszahlung nach dem HHG. Sie ist so ausgestaltet, dass sie den Betrag mehrerer

Jahre umfasst und so noch einmal eine hoffentlich auch als solche wahrgenommene Anerkennung des schweren Schicksals, das die politischen Häftlinge erleiden mussten, zum Ausdruck bringt.

Geht es um die juristische und moralische Aufarbeitung von vergangenem staatlichem Unrechtshandeln, um Fragen der Wiedergutmachung, Entschädigung und Entschuldigung, wird Deutschland international oft als Vorbild angeführt. Die Stiftung für ehemalige politische Gefangene hat durch ihre Arbeit zu dieser Wahrnehmung wesentlich beigetragen.

Regelmäßig wird die juristische und moralische Aufarbeitung von vergangenem staatlichem Unrechtshandeln mit den Begriffen der Wiedergutmachung und der Vergangenheitsbewältigung umschrieben. Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat anlässlich der Gedenkveranstaltung im Plenarsaal des Deutschen Bundestages zum 40. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges in Europa am 8. Mai 1985 in Bonn prägnant formuliert, wie kritisch dieser häufig unüberlegt benutzte Begriff „Vergangenheitsbewältigung“ zu sehen ist:

***„Es geht nicht darum, Vergangenheit zu bewältigen. Das kann man gar nicht. Sie lässt sich ja nicht nachträglich ändern oder ungeschehen machen. Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart. Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will, der wird wieder anfällig für neue Ansteckungsgefahren.“***

Das gilt natürlich auch für das Schicksal, das politische Häftlinge im kommunistischen Machtbereich in den Jahren 1945 und danach erleiden mussten:

Niemand kann dieses Leid nachträglich ändern oder ungeschehen machen.

Aus demselben Grund ist auch eine „Wiedergutmachung“ im Wortsinne, also eine nachträgliche Heilung des erlittenen Unrechts nicht denkbar. Nicht von außen und nicht durch Dritte. Möglich, aber auch notwendig ist es jedoch, dieses Schicksal und vor allem das große Unrecht, das dem Einzelnen zugefügt wurde, anzuerkennen. Mit Worten und mit Gesten. Und in der Hoffnung, dass diese das Opfer etwa dabei unterstützen können, zu lernen, mit dem erlittenen Unrecht umzugehen. Zu hoffen bleibt stets, dass das Opfer nicht an dem zugefügten Leid zerbricht.

Ein Staat kann das Leid der Opfer von Krieg und Gewalt würdigen, dieses Schicksals gedenken und eine finanzielle Entschädigung für diese Eingriffe in die Lebenschancen wie den Verlust an Freiheit, Gesundheit und beruflichem Fortkommen leisten. Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist Ausdruck solchen Gedenkens. Die StepH hat sich in den Jahrzehnten ihres Bestehens große Verdienste dabei erworben ehemaligen politischen Häftlingen im kommunistischen Machtbereich in Notsituationen beizustehen. Sie steht für die Anerkennung des Leids der Opfer und vergibt Geldleistungen als Unterstützung in Notfällen. Dabei ist jede Leistung die erbracht wird, aber eben zugleich auch eine Anerkennung der begangenen Unmenschlichkeit gegenüber dem Empfänger der Leistung.

Inwieweit man erlittenes Unrecht durch Geld ausgleichen kann, ist eine anspruchsvolle Frage. Geld ist sicherlich die Form der Anerkennung, die für den Staat am leichtesten zu leisten ist. Jedoch ist eine Geldleistung immer untrennbar mit der Frage nach der angemessenen Höhe der Entschädigung verknüpft. Die Entschädigungsleistung nach § 18 HHG erhebt gar nicht

den Anspruch, eine Entschädigung für das erlittene Unrecht zu sein. Sie will - im eben beschriebenen Sinne - nur in Notlagen helfen; Notlagen, die häufig ihre Ursache auch in der erlittenen politischen Haft haben werden. Einer Haft, die auch private und berufliche Biographien brutal unterbrochen, beendet oder verhindert hat.

Die Stiftung hat im Rahmen der durch den Bund zugewiesenen Mittel Unterstützungsleistungen verwaltet und ausgereicht. Sie hat sich dabei hohe Akzeptanz bei den Antragstellern erworben und ist über diese Aufgabe hinaus zu einem gesuchten Ansprechpartner ehemalige politischer Häftlinge auch in Fragen außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs des HHG geworden. Dies ist eine Leistung der Stiftung, die wesentlich auf die umfassende Beteiligung von ehemaligen politischen Häftlingen in der Stiftung und ihren Organen selbst zurück zu führen ist.

Die Unterstützung nach § 18 HHG geht nun zu Ende. Nach der Abschlussgesetzgebung im HHG nimmt die Stiftung keine Aufgaben mehr im Zuständigkeitsbereich des BMI wahr. Ein Verbleib in der Zuständigkeit des BMI ist dann nicht mehr möglich. Der Stiftung verbleiben die Aufgaben nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz -StrRehaG. Dieses Gesetz unterliegt der Zuständigkeit des BMJV.

Auch nach Abschluss der Entschädigungszahlungen nach dem HHG verbleibt die Mahnung des Bundespräsidenten. Die Erinnerung an die begangene Unmenschlichkeit muss aufrecht erhalten bleiben.

Viele ehemalige politische Häftlinge und unser Land sind Ihnen zu großem Dank verpflichtet. Ich möchte Ihnen diesen hiermit abstaten. Sie haben vielen Menschen ganz konkret geholfen. In diesen Dank schließe ich nachdrücklich die Geschäftsstelle der Stiftung mit ihren Mitarbeitern ein, die hart dafür arbeitet,

dass die Stiftung ihren Auftrag erfüllen kann und ihn so gut erfüllen konnte, wie sie das in all den Jahren getan hat.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.